

Weil Sterben auch Leben ist

| Hospi | z Info | Brief | 2 / | 2006 |
|-------|--------|-------|-----|------|
|-------|--------|-------|-----|------|

Mai 2006

Die Themen: Seite

Politik 2

- Saarland, Hessen und Thüringen fordern Gesetz gegen das Geschäftemachen beim Vermitteln von assistiertem Suizid
- Patientenverfügungsgesetz nicht auf die lange Bank schieben / Unionsfraktion rechnet mit mehreren Entwürfen
- Steuerliche Entlastung für Pflegebedürftige und Angehörige durch neues Gesetz
- Föderalismusreform: Länder sollen Gesetzgebungszuständigkeit für Heimrecht erhalten

Ausland 3

- Belgien: Regierung will Ausweitung der aktiven Sterbehilfe diskutieren
- Belgien und Niederlande: Mehr Euthanasie-Fälle im vergangenen Jahr
- Österreich verabschiedet Patientenverfügungs-Gesetz
- Niederlande: Ethikkommission erarbeitet Regeln für Sterbehilfe bei unheilbar kranken Kleinkindern
- Frankreich: Gesetz über Rechte am Lebensende soll konkretisiert werden
- Schweiz: Keine gesetzlichen Regelungen zur Überwachung von Sterbehelfern und Sterbetourismus

Wissenswert 4

- Pflegende Angehörige kostenlos unfallversichert
- Nicht professionelle Pfleger haben Anspruch auf Urlaub

Justiz 5

- Kölner Verwaltungsgericht weist Klage für Betäubungsmittel zum Suizid ab
- Lebenslange Haftstrafe für Bonner Altenpflegerin
- Urteil im Prozess Sonthofen erst im Juli

Deutsche Hospiz Stiftung aktuell

b

 Kontinuität und Erfolg: Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung für weitere fünf Jahre bestätigt

Veranstaltungen

6

Literaturtipps

0

Medientipp

7



Bei Themen mit diesem Zeichen gibt es eine Pressemitteilung und/oder ggf. weitere Infos auf der Homepage der Deutschen Hospiz Stiftung unter <u>www.hospize.de</u>



• • • Politik • •

Saarland, Hessen und Thüringen fordern Gesetz gegen das Geschäftemachen beim Vermitteln von assistiertem Suizid

Mit einer Gesetzesinitiative wollen die Bundesländer Saarland, Hessen und Thüringen die geschäftsmäßige Vermittlung von assistiertem Suizid verbieten lassen. Einen entsprechenden Gesetzentwurf brachten die Länder in den Bundesrat ein. Damit greifen sie die im September 2005 von der niedersächsischen **Justizministerin** angestoßene, aber gescheiterte war die Gesetzesinitiative wieder auf. Damals niedersächsische Regierungskoalition aus CDU und FDP in der Diskussion um ein Gesetz zum Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Sterbehilfe zu keiner Einigung gekommen. Die gewerbsmäßige Vermittlung von assistiertem Suizid ist eine auf Gewinn ausgerichtete Leistung. Die geschäftsmäßige Vermittlung von assistiertem Suizid setzt hingegen allein die Wiederholung einer solchen Vermittlung voraus.

Patientenverfügungsgesetz nicht auf die lange Bank schieben / Unionsfraktion rechnet mit mehreren Entwürfen

Bis Mitte 2007 hofft Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) auf eine gesetzliche Regelung aus der Mitte des Parlaments zu Patientenverfügungen. Noch immer gibt es keinen entsprechenden Gesetzesvorschlag der Fraktionen des Bundestages. Allein der Vorschlag der Deutschen Hospiz Stiftung ist aktuell. Anfang April äußerte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion laut Medienberichten, mit mehreren Gesetzentwürfen zur Regelung von Patientenverfügungen zu rechnen.

Steuerliche Entlastung für Pflegebedürftige und Angehörige durch neues Gesetz

Eine bessere steuerliche Entlastung ermöglicht Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen das neue Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Bislang konnten haushaltsnahe Dienstleistungen, zu denen auch die Betreuung und Pflege von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen gehört, mit höchstens 3 000 Euro geltend gemacht werden, indem 20 Prozent davon direkt von der Steuerschuld abgezogen wurden. Jetzt ist es möglich, das Doppelte, also bis zu 6 000 Euro, geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Pflege- oder Betreuungsleistungen für einen pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Pflegeversicherung erbracht wurden.

Föderalismusreform: Länder sollen Gesetzgebungszuständigkeit für Heimrecht erhalten

Im Zuge der Föderalismusreform soll auch das Heimrecht verändert werden. Dabei geht das Reformpaket, das die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern beinhaltet, auch auf die Gesetzgebungskompetenz des Heimrechts ein. Seit 1974 gilt für das Heimrecht die so genannte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Diese soll nun vollständig auf die Länder übertragen werden. Kritiker

Bis zu 6 000 Euro steuerlich absetzbar

Kritik: Gravierende Qualitätsverluste durch Länderkompetenz im Heimrecht



befürchten, dass eine solche Übertragung gravierende Qualitätsverluste nach sicht ziehen und zu größeren regionalen Unterschieden in der Qualität der Heimversorgung führt. Die ersten Beratungen zum Reformpaket fanden Anfang März statt. Sie sollen bis zum Sommer 2006 abgeschlossen sein.

• • • Ausland • • • Ausland • • • Ausland • • • Ausland • • • Au

Österreich verabschiedet als erstes europäisches Land Patientenverfügungs-Gesetz

Patientenverfügungen sind in Österreich nun gesetzlich geregelt. Das österreichische Parlament verabschiedete ein Gesetz, wonach Patienten schriftlich festlegen können, welche Behandlungen sie am Lebensende ablehnen. Die Patientenverfügung gilt laut Medienberichten für fünf Jahre. Danach müsse sie aktualisiert werden. Verboten sei es, darin um lebensverkürzende Maßnahmen zu bitten. Das Gesetz unterscheide zwischen einer verbindlichen und einer beachtlichen Patientenverfügung. Für eine verbindliche Verfügung sei die volle Einsichts- und Urteilsfähigkeit nötig. Der Unterzeichner müsse zuvor durch den behandelnden Arzt beraten worden sein. Zudem müsse die Verfügung notariell, durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Patientenanwaltschaft beglaubigt werden. Würden nicht alle formalen Vorschriften eingehalten, gelte die Patientenverfügung nur als beachtlich, also als Orientierungshilfe zur Ermittlung des Patientenwillens. Minderjährige können keine Patientenverfügung verfassen. Kritik übten die österreichischen Sozialdemokraten: Ihrer Ansicht nach enthält das Gesetz zu strenge Formvorschriften.

Medizinische Beratungspflicht im österreichischen Patientenverfügungsgesetz

Belgien: Regierung will Ausweitung der aktiven Sterbehilfe diskutieren

Über eine Ausweitung der aktiven Sterbehilfe auf unheilbar kranke Minderjährige wollen die Regierungsparteien in Belgien näher diskutieren. Wie belgische Medien berichteten, setzen sich vor allem die flämischen Sozialisten und Liberalen für eine solche Legalisierung aktiver Sterbehilfe ein. Jährlich seien nach Schätzungen bis zu 300 unheilbar kranke Minderjährige betroffen. Erst Ende 2005 hatte der Vorsitzende der belgischen Sterbehilfe-Kommission, Wim Distelmans, eine Erweiterung der aktiven Sterbehilfe auf Alzheimer- und Demenzkranke gefordert. Auch die Niederländische Regierung plant eine Ausweitung ihres Euthanasie-Gesetzes auf unheilbar kranke Kleinkinder.

Grenzenlos: Aktive Sterbehilfe für Minderjährige, Alzheimer- und Demenzkranke gefordert

Belgien und Niederlande: Mehr Euthanasie-Fälle im vergangenen Jahr

Im vergangenen Jahr hat es laut Medienberichten in Belgien und in den Niederlanden mehr Fälle von Euthanasie gegeben. Während es in Belgien eine Erhöhung um 400 Fälle gegeben hat, erhöhte sich die Zahl in den Niederlanden um 47. Im Vergleich zum Jahr 2002 sei in Belgien die Zahl der Menschen, die durch fremde Hilfe aus dem Leben schieden, um 100 Prozent gestiegen. Seit 2001 ist die aktive Sterbehilfe in den Niederlanden, seit 2002 in Belgien erlaubt.



Niederlande: Ethikkommission erarbeitet Regeln für Sterbehilfe bei unheilbar kranken Kleinkindern

Eine von der niederländischen Regierung einberufene Ethikkommission soll Richtlinien zur aktiven Sterbehilfe bei unheilbar kranken Kleinkindern erarbeiten. Bis Mitte des Jahres soll die Kommission, der laut Medienberichten auch Ärzte angehören, ihre Arbeit aufnehmen. Die zu erstellenden Richtlinien sollen Ärzten bei der Entscheidung helfen, wann es erlaubt ist, aktive Sterbehilfe bei unheilbar kranken Kleinkindern zu leisten. Bislang gibt es solche Regeln nicht. Wie niederländischen Medien berichteten, gab es in der Zeit von 1997 bis 2004 etwa 22 Fälle von aktiver Sterbehilfe bei unheilbar kranken Kleinkindern.

Frankreich: Gesetz über Rechte am Lebensende soll konkretisiert werden

Frankreich will sein Gesetz über die Rechte von Kranken am Lebensende näher bestimmen. Wie französische Medien berichteten, muss der behandelnde Arzt, bevor er lebensverlängernde Maßnahmen beenden will, nun einen anderen Mediziner hinzuziehen. Auch in die Behandlung involviertes Pflegepersonal soll in die Entscheidung eingeschlossen werden. Die Ärztekammer müsse nicht informiert werden. Für die gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen ist laut Medienberichten geplant, dass die entsprechenden Vorsorgedokumente datiert und vom Verfasser sowie zwei Zeugen unterschrieben sein müssen. Die Patientenverfügung soll für den Arzt verbindlich sein, wenn sie nicht älter als drei Jahre ist. Sie sollte beim Arzt, einem Krankenhaus oder beim Verfasser selbst hinterlegt werden.

Schweiz: Keine gesetzlichen Regelungen zur Überwachung von Sterbehelfern und Sterbetourismus

Das schweizerische Bundesjustizamt sieht keinen speziellen Handlungsbedarf, Sterbehelferorganisationen durch gesetzliche Regelungen zu überwachen. Auch Sorgfaltskriterien sollen laut Medienberichten nicht erlassen werden, obwohl mit der Zunahme des organisierten assistierten Suizid auch dessen Missbrauch gewachsen wäre. Nach Ansicht des Bundesjustizamtes reiche das geltende Recht aus. In der Schweiz ist die Beihilfe zum Suizid erlaubt, sofern keine selbstsüchtigen Motive vorliegen. Zugleich verwarf das Bundesamt für Justiz auch die Idee, Sterbehelfern die Begleitung von Personen mit ausländischem Wohnsitz gesetzlich zu verbieten. Seit Beginn des Jahres erlaubt als erste von insgesamt fünf Schweizer Universitätskliniken das Spital Lausanne Sterbehelfer-Organisationen assistierten Suizid im Krankenhaus zu leisten.

• • • Wissenswert • • • Wissenswert • • • Wissenswert • • • Wissenswert

Pflegende Angehörige kostenlos unfallversichert

Wer seine Angehörigen zuhause pflegt, ist nach Angaben der Unfallkasse-München automatisch kostenlos unfallversichert. Alle Unfälle, die während der Pflege und auf den mit ihr verbundenen Wegen passierten, seien



versichert. Voraussetzung sei, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt werde und der Angehörige Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalte.

Nicht professionelle Pfleger haben Anspruch auf Urlaub

Nicht professionelle Pfleger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub. Bis zu 28 Tage Urlaub im Jahr stehen pflegenden Angehörigen zu. Die Erholungszeit muss nicht am Stück genommen werden. Voraussetzung ist: Der nicht professionelle Pfleger muss sich bei der Pflegekasse melden. Mit bis zu 1 432 Euro bezahlt diese laut Medienberichten die Vertretung während des Urlaubs.

• • • Justiz • • • • • Justiz • • • • • Justiz • • • • • • Justiz • • • • • Justiz • • • • • Justiz • • • • • • Justiz • • • • • Justiz •

Kölner Verwaltungsgericht weist Klage für Betäubungsmittel zum Suizid ab



Der Staat hat keine Pflicht, Beihilfe zum Suizid zu leisten. Das Kölner Verwaltungsgericht wies die Klage eines Ehemannes ab, der das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuvor verklagt hatte, weil es seiner schwerstkranken Frau ein Barbiturat für ihren Selbsttötung verweigerte. Das Recht auf Selbsttötung besteht in Deutschland grundsätzlich. Auch die Beihilfe zum Suizid ist straffrei. Damit bezieht der Staat klar Stellung: Er will in diesen Bereich der Selbstbestimmung nicht eingreifen. Anders sieht das hingegen bei der Fürsorgepflicht aus: Diese muss auch weiterhin verfassungsrechtlich geschützt sein. Deshalb ist es konsequent, dass der Staat nicht das Recht hat, Mittel zur Beihilfe zum Suizid bereit zu stellen. Weitere Infos unter:

www.hospize.de/presse/pm13-06.htm

Lebenslange Haftstrafe für Bonner Altenpflegerin

Zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen mehrfachen Mordes ist die Altenpflegeassistentin Michaela G. durch das Bonner Landgericht verurteilt worden. Das Gericht befand sie in allen angeklagten Fällen – vierfacher Mord, vierfacher Totschlag und ein Fall von Tötung auf Verlangen – schuldig. Ferner stellte das Gericht eine besondere Schwere fest. Die Verurteilte darf zudem nie mehr einen Beruf in der Pflege und Betreuung alter Menschen ausüben. Die Verteidigung kündigte Revision an. Weitere Infos unter: www.hospize.de/presse/pm04-06.htm



Urteil im Prozess Sonthofen erst im Juli

Das Urteil im Prozess um den angeklagten Krankenpfleger Stephan L. wird statt für Ende Mai nun erst für den 4. Juli erwartet. Der Krankenpfleger ist angeklagt, 29 Patienten mit einem Medikamenten-Mix zu Tode gespritzt zu haben.



• • • Deutsche Hospiz Stiftung aktuell • • • Deutsche Hospiz Stiftung a

Kontinuität und Erfolg: Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung für weitere fünf Jahre bestätigt

Der Stiftungsrat der Deutschen Hospiz Stiftung hat alle bisherigen Vorstandsmitglieder erneut für fünf Jahre berufen. Damit gehören dem Vorstand weiterhin an: Johannes Freiherr Heereman (62), Geschäftsführender Präsident des Malteser Hilfsdienstes als Vorstandsvorsitzender und Professor Dr. Wolfram Höfling (51), Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Universität zu Köln als stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Als Geschäftsführender Vorstand wurde Eugen Brysch (43) bestätigt.

• • • Veranstaltungen • • • Veranstaltungen • • • Veranstaltungen

12. bis 13. Mai in Dresden: Fachtagung "Die Begleitung des Menschen mit geistiger Behinderung im Alter und am Ende seines Lebens" Veranstaltungsort: Tagungszentrum Clara-Wolff-Haus, Canalettostraße 13, 01307 Dresden; Veranstalter: Akademie für Palliativmedizin und Hospizarbeit Dresden gGmbH, Georg-Nerlich-Str. 2, 01307 Dresden. Weitere Infos: Tel: 03 51/44 40-29 02, Fax: 03 51/44 40-29 99, www.palliativakademie-dresden.de.

• • • Literaturtipps • • • Literaturtipps • • • Literaturtipps • • • Lite

Oliver Tolmein: **Keiner stirbt für sich allein**. Sterbehilfe, Pflegenotstand und das Recht auf Selbstbestimmung. C. Bertelsmann Verlag, München 2006, 14,95 Euro.

Ilana Hammerman, Jürgen Nieraad: Ich wollte, dass du lebst. Eine Liebe im Schatten des Todes. Aufbau-Verlag Berlin, 19,19 Euro.

Dorothee Döring: **Leben in Würde bis zuletzt.** Bonifatius-Verlag Paderborn, 19,90 Euro.

Duttge, Gunnar: **Preis der Freiheit. Reichweite und Grenzen individueller Selbstbestimmung zwischen Leben und Tod**. 2. Auflage. EuWi-Verlag, Thüringersheim/Frankfurt am Main 2006.

Bundesministerium für Gesundheit: Ratgeber für die häusliche Pflege. Was bei der Pflege Zuhause zu beachten ist und wie die Leistungen aussehen. Als Download unter:

http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_600122/DE/Publikationen/Pflege/pflege-node,param=.html nnn=true.

Verbraucherzentrale: Ein **Lebensabend in Würde**, 14,90 Euro. Erhältlich in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale.





Deutsche Alzheimer Gesellschaft (Hrsg.): Ratgeber Häusliche Versorgung Demenzkranker. Zu bestellen unter: www.deutsche-alzheimer.de.

Robert Koch Institut/Statistisches Bundesamt: **Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Heft 2. Sterbebegleitung**, überarbeitete Auflage, Berlin November 2003.

• • • Medientipp • • • Medientipp • • • Medientipp

Der mehrfach ausgezeichnete Film "Marias letzte Reise" von Rainer Kaufmann ist nun als DVD erhältlich.

Ein Vereinsportrait des ambulanten Hospizdienstes "Initiative Schmetterling Neuss" ist nun auf DVD erhältlich. Für eine Spende von fünf Euro zzgl. Versandkosten unter <u>juergen.kreuels@web.de</u> zu bestellen.

Helfen Sie mit – leiten Sie den Hospiz Info Brief weiter

Sie kennen Menschen, die ebenfalls Interesse am Hospiz Info Brief haben? Dann schicken Sie bitte deren Namen, Anschrift, ggf. Funktion und die E-Mailadresse an <u>muenzberg@hospize.de</u> oder bitten Sie diese Menschen, selbst mit uns in Kontakt zu treten.





Antwortabschnitt

(Rückmeldung auch per Fax 02 31 / 73 80 73 - 1)

| Deutsche Hospiz Stiftung Europaplatz 7 |
|-------------------------------------------|
| 44269 Dortmund |
| |

Ich / Wir bitten um Zusendung des Hospiz Info Briefs per E-Mail $\underline{\tt zus\"{a}tzlich}$ an folgende Adresse(n) (bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben):

| Name (d. Dienstes bzw. der Person) | Funktion (z.B. Vorsitzender) | E-Mail-Adresse |
|------------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Absender (bitte ggf. auch | Hospizdienst bzwe | inrichtung angeben): |
| Name: | | |
| Straße: | | |
| PLZ/Ort: | | |
| Tel.: | | Fax: |